

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom 5. Juni 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 26 wird um folgenden Abs. 3 erweitert:

³ Wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind als gewählt werden können, kann der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.